

Zwischenprüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Januar 2006 erlässt die Zahnärztekammer Berlin als zuständige Stelle folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

§ 1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um den an der Ausbildung Beteiligten Hinweise für die weitere Durchführung der Ausbildung zu geben.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsverordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten des ersten und zweiten Ausbildungsjahres, die sich bis zu diesem Zeitpunkt aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben. Ebenso ist Gegenstand der Zwischenprüfung der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 3 Durchführung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern, unter Berücksichtigung der Zahnmedizinischen Fachangestellten-Ausbildungsverordnung, durchzuführen:

1. Zahnmedizinische Fachkunde
2. Zahnärztliche Abrechnung
3. Praxisverwaltung

Dabei sind insbesondere folgende Prüfungsgebiete zu berücksichtigen:

- Durchführen von Hygienemaßnahmen,
- Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen,
- Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen,
- Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben. Die Zahnärztekammer Berlin beruft für die Zwischenprüfung aus den Prüfungsausschüssen für die Abschlussprüfungen einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Zwischenprüfung zuständig ist. Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses haben jeweils Stellvertreter.

**§ 5
Prüfungstermin**

Die Zwischenprüfung findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Die Zahnärztekammer Berlin gibt den Termin der Zwischenprüfung in geeigneter Form bekannt. Auszubildende, die diesen Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, haben die Zwischenprüfung nachzuholen.

**§ 6
Anmeldung zur Teilnahme**

Die Zahnärztekammer Berlin fordert die/den Auszubildende/n rechtzeitig zur Anmeldung der/des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

**§ 7
Prüfungsbescheinigung**

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Feststellungen über den Ausbildungsstand.

Die Bescheinigung erhalten der/die Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der/die Auszubildende und die Berufsschule.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft und findet Anwendung auf alle Berufsausbildungsverhältnisse, die auf der Grundlage der Ausbildungsordnung vom 9. Juli 2002 abgeschlossen worden sind.

Berlin, 15. Februar 2006

gez.
Dr. Wolfgang Schmiedel
- Präsident -

gez.
Dr. Jürgen Gromball
- Vizepräsident -

ZÄK 19.1.2